

Offene Kamine – Heizkamine – Kaminöfen

Merkblatt der Gemeinde Kreuzau für den umweltfreundlichen Betrieb

Insbesondere in der kalten Jahreszeit oder bei entsprechender Wetterlage sehnt man sich zuhause nach wohliger Wärme. Offene Kamine, Heizkamine und Kaminöfen sorgen dann für eine gemütliche Atmosphäre und Behaglichkeit.

Der Umwelt und Ihren Nachbarn zuliebe sind bei der Benutzung von offenen Kaminen, Heizkaminen oder Kaminöfen nachfolgende Regeln und Hinweise zu beachten:

Einwandfreier Betrieb!

Um einen offenen Kamin, Heizkamin oder einen Kaminofen einwandfrei betreiben zu können und unnötige Emissionen und Immissionen zu vermeiden, müssen aufgrund der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- eine geeignete, fachgerecht ausgeführte und saubere Anlage,
- ein zugelassener und geeigneter Brennstoff,
- eine sachgerechte Bedienung der Anlage.

Technische Anforderungen!

Die Anlage muss für die Verbrennung von Holz geeignet und vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abgenommen sein, weiterhin muss sie regelmäßig gewartet werden.

Offene Kamine dürfen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen nur gelegentlich betrieben werden; sie sind nicht für die dauerhafte Beheizung von Wohnraum geeignet. Offene Kamine verursachen aufgrund unvollkommener Verbrennung und unzureichender Primärenergienutzung Emissionen, die nach dem Stand der Technik für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe vermeidbar sind. Bei dichter Bebauung kommt es daher vielfach zu Nachbarschaftsbelästigungen durch Rauch- und Geruchsemissionen.

Ein offener Kamin sollte daher an nicht mehr als acht Tagen pro Monat, für maximal fünf Stunden je Nutzungstag, betrieben werden.

Zugelassene Brennstoffe!

Bis zu einer Nennwärmeleistung der Anlage von 15 Kilowatt (KW) darf nur lufttrockenes, naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde (Scheitholz, Hackschnitzel, Reisig, Zapfen) sowie Presslinge aus naturbelassenem Holz verwendet werden.

Als lufttrocken wird Holz mit einem Feuchtegehalt von etwa 20 Prozent des Holzgewichtes im absolut trockenem Zustand bezeichnet.

Erfahrungsgemäß ist Holz bei luftiger und trockener Lagerung lufttrocken nach folgenden

Lagerzeiten:

Pappel- oder Fichtenholz	1 Jahr
Linden-, Erlen- oder Birkenholz	1-2 Jahre
Buchen-, Eschenholz und Holz von Obstbäumen	2 Jahre
Eichenholz	2-3 Jahre

Das Verbrennen von feuchtem Holz ist unwirtschaftlich und mit deutlich erhöhten Emissionen verbunden. Weiterhin können durch Kondensatbildung, hervorgerufen durch den hohen Wasserdampfgehalt und die niedrige Abgastemperatur, Schäden am Kamin auftreten.

Lackiertes, beschichtetes oder verleimtes Holz sowie Spanplatten dürfen nicht verbrannt werden, da bei der Verbrennung Stickoxide, Staub, Schwermetalle, Chlorwasserstoff sowie Dioxine entstehen.

Welche Vorgaben ermöglichen eine bestmögliche Verbrennung?

Um einen optimalen Verbrennungsvorgang mit möglichst geringen Emissionen zu erreichen, sollten die nachfolgend aufgeführten Betriebsbedingungen eingehalten werden:

- Zum Anheizen sollte nur dünnes, naturbelassenes Holz, wie z.B. Holzspäne, verwendet werden.
- Eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung des Brennraumes muss sichergestellt sein, sodass kein Schwelbrand entsteht.
- Der Brennraum darf nur max. zur Hälfte gefüllt werden.
- Es sollten nur kleine Holzstücke verwendet werden (bei Scheitholz z.B. maximal 6 cm Durchmesser).

Merkmale einer guten Verbrennung:

- Eine gute Verbrennung ist gegeben, wenn das Holz mit langer Flamme abbrennt, eine feine weiße Asche entsteht und die Abgasfahne nicht sichtbar ist.
- Insbesondere die durch Verbrennung entstehende Feinstaubbelastung ist für den Menschen gesundheitsschädlich, da dieser Feinstaub die Lungenfunktion beeinträchtigen kann. Es ist daher auf einen ordnungsgemäßen Betrieb der Feuerstätte zu achten und die Nutzung auf das Notwendige zu beschränken.